

Rechnungsprüfungsordnung (RPO) der Stadt Hagen vom 22.12.2023

Der Rat der Stadt Hagen hat am 14.12.2023 für die Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 96, 101-104 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Hagen sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie ist von allen Organisationseinheiten der Stadt Hagen (wie Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) zu beachten.

§ 2 Funktion und Ziele der Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Hagen unterhält gem. § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung. Die Aufgaben werden durch den Fachbereich Rechnungsprüfung wahrgenommen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Verwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung kontrollieren und beraten mit dem Ziel, ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln zu fördern.

§ 3 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 4 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Dienstkräften. Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen nach Leistung und persönlichem Auftreten für die Wahrnehmung von Prüfaufgaben geeignet sein. Sie müssen über genaue

Kenntnisse des Rechts der kommunalen Haushaltswirtschaft sowie über die für ihr Aufgabengebiet erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer dürfen eine andere Stellung in der Stadt nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Stadt weder anordnen noch ausführen.

§ 5

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Abs.1 GO NRW),
 2. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt (§ 102 Abs.11 GO NRW),
 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs.1 Nr.1 GO NRW),
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs.1 Nr.2 GO NRW),
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs.1 Nr.3 GO NRW),
 7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs.1 Nr.5 GO NRW),
 8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs.1 Nr.6 GO NRW).
- In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs.4 GO NRW).
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 104 Abs.2 und 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt Hagen nach § 107 Abs.2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung,
 4. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen im Wechsel mit den anderen Verbandsmitgliedern,
 6. die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln, soweit der Fördermittelgeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung verlangt,
 7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt,
 8. die Prüfung von Kosten- und Leistungsrechnungen, Gebührenbedarfsberechnungen und Betriebsabrechnungen,

9. die technische-wirtschaftliche Prüfung von baulichen Anlagen und Bauvorhaben,
 10. die Aufgabe der zentralen Antikorruptionsstelle,
 11. die Aufgabe der internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.
- (3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6 **Erteilung von Prüfaufträgen**

- (1) Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann im Rahmen seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 **Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den der Prüfung unterliegenden Dienststellen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen, die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugang zu allen DV-Systemen (Hard- und Software) und den Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild und Ton zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist gem. § 9 Abs.1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Rechnungsprüfung zu verarbeiten.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (4) Die Vorlage- und Auskunftsrechte bestehen gem. § 102 Abs.7 GO NRW auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen, soweit dies für eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadt Hagen erforderlich ist. Im Falle der weiteren Prüfungen gem. § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW können die Prüferinnen und Prüfer Aufklärung und Nachweise von Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder die von ihr beauftragten Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen als Zuhörende teilzunehmen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 8
Allgemeine Mitwirkungs- und Informationspflichten
der zu prüfenden Bereiche

- (1) Die zu prüfenden Bereiche haben die Prüferinnen und Prüfer bei der Prüfung zu unterstützen.
- (2) Soweit Verwaltungsaufgaben an Dritte übertragen werden, ist festzulegen, wie die Prüfung nach der Übertragung erfolgt.
- (3) Die zu prüfenden Bereiche sind verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig von einem konkreten Prüfauftrag unverzüglich über folgende Sachverhalte zu informieren und ihr unaufgefordert alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zuzuleiten:
 - a) Unregelmäßigkeiten
Hierzu zählen insbesondere:
 - Alle vermuteten oder festgestellten Straftatbestände und Verfehlungen nach § 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (z.B. im Zusammenhang mit Betrug, Unterschlagung o.Ä.)
 - Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen städtische Mitarbeiter*innen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit
 - Verluste durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung
 - Kassendifferenzen
 - Sonstige Schäden mit drohenden finanziellen Auswirkungen jeweils unter Darlegung des Sachverhalts.
 - b) Regelungen zur Haushaltswirtschaft und zur Organisation der Verwaltung
 - Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen zuzuleiten, durch die Bestimmungen der Haushaltswirtschaft erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sofern sie nicht über das städtische Intranet abrufbar sind.
 - Das Gleiche gilt für Dienstanweisungen, Geschäftsordnungen, Organisationsverfügungen, Geschäftsverteilungspläne, Richtlinien, Satzungen, Arbeitsanordnungen, Entgelt- und Gebührenordnungen, Preisverzeichnisse usw.
 - Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft, des Vergabewesens oder in der Organisation der Verwaltung vorzunehmen, von den zuständigen Dienststellen so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann. Bei der Vorbereitung dieser Änderungen ist die örtliche Rechnungsprüfung zu beteiligen. Es ist ihr insbesondere Gelegenheit zur konstruktiven Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen zu geben.
 - Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Geldannahmestellen, Hand- und Wechselgeldvorschüssen und deren Prüfung ist die örtliche Rechnungsprüfung unter Mitteilung des jeweiligen Kassenführenden zu unterrichten.
 - c) Ermächtigungen
 - Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen. Dieser Anforderung wird genügt, wenn die entsprechenden Informationen im Intranet der Stadt Hagen zur Verfügung stehen.
 - Für elektronische Verfahren gilt das sinngemäß. Soweit Berechtigungen an Funktionen (Rollen-Zuordnung zu Personen) gebunden sind, ist der örtlichen Rechnungsprüfung das Rollenkonzept vorzulegen.

- d) Beteiligungen
- Sämtliche Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen, die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse inklusive der Lageberichte sowie die zugehörigen Berichte der Wirtschaftsprüfer der verselbständigten Aufgabenbereiche sind der örtlichen Rechnungsprüfung durch die für die Beteiligungsverwaltung zuständige Stelle zeitnah und unaufgefordert vorzulegen.
- e) Rats- und Ausschusssitzungen
- Der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den Prüferinnen und Prüfern ist ein elektronischer Lesezugriff auf das Ratsinformationssystem zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass auf sämtliche verfügbaren Sitzungsunterlagen aller dort hinterlegten Gremien (Rat, Ausschüsse des Rates, Bezirksvertretungen, Betriebsausschüsse, Verwaltungsräte) zugegriffen werden kann.
- f) DV-Verfahren
- Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren einschließlich der Vorverfahren mit denen Ansprüche oder Verpflichtungen der Stadt ermittelt werden und der Schnittstellen sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.
 - Der örtlichen Rechnungsprüfung wird auf Anforderung ein dauerhafter oder zeitlich begrenzter Lesezugriff zur Verfügung gestellt.
 - Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Störungen beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu informieren, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung der laufenden Arbeiten führen oder Sicherheitsmängel bei der Buchführung oder im Zahlungsverkehr zur Folge haben.
- g) Erhaltene Fördermittel
- Sofern ein Zuwendungsgeber eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch die örtliche Rechnungsprüfung als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat, ist die Verwaltung verpflichtet, der örtlichen Rechnungsprüfung den Bewilligungsbescheid mit den Förderbedingungen sofort nach Eingang zur Kenntnis zu geben.
 - Die zu prüfenden Verwendungsnachweise sind der örtlichen Rechnungsprüfung so frühzeitig zuzuleiten, dass eine Prüfung innerhalb der von Fördergeber vorgegebenen Fristen möglich ist.
- h) Prüfberichte anderer Prüfbehörden
- Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfberichte anderer Prüfbehörden bzw. Prüforgane (z. B. Prüfberichte des Bundesrechnungshofs, des Landesrechnungshofs, der Bezirksregierung, der Gemeindeprüfungsanstalt, des Finanzamts, von Wirtschaftsprüfern u. ä.) und die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung unaufgefordert und zeitnah zuzuleiten.

§ 9

Vorlage von Vergabeunterlagen

- (1) Beabsichtigte Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Prüfung vor Zuschlagerteilung möglich ist. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Vergabeunterlagen im Vergabemanagementsystem erfasst wurden und die örtliche Rechnungsprüfung als Benutzer angelegt wurde. Für die Anzeige gelten folgende Wertgrenzen:

- Bauleistungen ab einer Wertgrenze von 50.000 € netto.
 - Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto.
 - Freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze von 25.000 € netto.
 - Alle Nachtrags- und Erweiterungsaufträge der vorgenannten Vergabevorgänge, sofern diese 20% der ursprünglichen Auftragssumme übersteigen unter Angabe der Gründe.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Vergaben in Stichproben. Das Recht, Vergaben unterhalb der Wertgrenzen zu prüfen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Prüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen, sofern diese nicht im Vergabemanagementsystem hinterlegt sind:
- Der Submissionstermin ist der Rechnungsprüfung unmittelbar bei Veröffentlichung der Ausschreibung bekannt zu geben, so dass die Teilnahme eines Prüfers möglich ist.
 - Der fortgeschriebene Submissionsbogen (Verhandlungsniederschrift einschließlich der festgestellten Angebotsendsummen, Vergabevorschlag).
 - Der Vergabevermerk vor Zuschlagserteilung.
 - Auf Verlangen sind der Rechnungsprüfung vor Zuschlagserteilung alle Angebotsunterlagen/Preisspiegel zugänglich zu machen. Soweit Vergabebeschlüsse erforderlich sind, müssen sie den Unterlagen beigefügt werden. Die Unterlagen müssen so rechtzeitig vorliegen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung ermöglicht wird.
- (4) Die beabsichtigte Aufhebung von Ausschreibungen ab den in Abs. 1 festgelegten Wertgrenzen ist der örtlichen Rechnungsprüfung anzuzeigen.

§ 10 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungen verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen ist die Leitung des zu prüfenden Bereichs vor Prüfbeginn über den Prüfauftrag zu unterrichten, soweit es der Prüfzweck zulässt.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so sind die zuständigen Beigeordneten, ggf. der/die Oberbürgermeister/in um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (4) Besteht ein Korruptionsverdacht oder werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung frühestmöglich den/die Oberbürgermeister/in zu informieren. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- (5) Grundsätzlich sind alle Prüfungen mit einem Bericht abzuschließen. Vor dessen endgültiger Abfassung sollen die wesentlichen Prüfergebnisse in einem Abschlussgespräch mit dem geprüften Bereich erörtert werden. Sofern es die Prüffeststellungen erfordern, soll mit dem geprüften Bereich ein verbindlicher Maßnahmenplan abgestimmt werden. Über wiederkehrende Prüfungen (wie z.B. die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung, die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung, die Prüfung von Vergaben) ist eine Berichtsabfassung nur dann erforderlich, wenn die Prüfung zu wesentlichen Prüffeststellungen geführt hat.

- (6) Die Prüfberichte werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den zuständigen Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet, sodann dem/der Oberbürgermeister/in sowie dem geprüften Bereich über den zuständigen Beigeordneten zugeleitet. Soweit personelle, organisatorische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte berührt werden, die für den Fachbereich Personal und Organisation oder den Fachbereich Finanzen und Controlling von Bedeutung sein können, unterrichtet die örtliche Rechnungsprüfung auch diese Fachbereiche.
- (7) Den geprüften Bereichen ist mit einer ausreichenden Frist, in der Regel vier Wochen, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in den Prüfberichten dargestellten Prüfergebnissen zu geben. Die Stellungnahmen sind von der zuständigen Fachbereichsleitung zu unterzeichnen und über den/die Beigeordnete/n der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.
- (8) Wird zu Prüfberichten oder sonstigen Schreiben der Rechnungsprüfung seitens der geprüften Bereiche trotz zweimaliger Erinnerung nicht oder nicht ausreichend Stellung genommen, kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die/den zuständige/n Beigeordnete/n bzw. den/die Oberbürgermeister/in unterrichten.
- (9) Prüfberichte sind vertraulich zu behandeln. Es ist unzulässig, sich im externen Schriftverkehr bzw. bei Verhandlungen mit Dritten auf Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zu beziehen, solche Berichte Dritten auszuhändigen oder zur Einsichtnahme zu überlassen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in erlaubt werden.

§ 11

Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Über das Ergebnis der Prüfungen berichtet die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss in Form von Vorlagen, denen im Regelfall der Prüfbericht und ggf. die von den geprüften Bereichen abgegebene Stellungnahme beigefügt ist. Sofern der geprüfte Bereich seiner Verpflichtung zur Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, ist dem Ausschuss auch ohne Stellungnahme zu berichten. Die Vorlagen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung erstattet dem Rechnungsprüfungsausschuss Bericht über die Umsetzung der mit den geprüften Bereichen vereinbarten Maßnahmen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hagen vom 24. Juni 2021 außer Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hagen 43/2023 vom 22.12.2023